



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. 341

24. Juli 2024

## **Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien 2026/II nach der Lehramtsprüfungsordnung II**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 9. Juli 2024, Az. IV.5–BS5154.0/13/3**

### **1. Prüfungstermine**

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare der Studienseminare September 2024/2026 nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien 2026/II nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) teil.

Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:

- die 1. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 11. November 2024 bis 14. Februar 2025 an der Seminarschule,
- die 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 28. April 2025 bis 13. Februar 2026 an der Einsatzschule,
- die 3. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 23. Februar 2026 bis 19. Juni 2026 an der Seminarschule,
- das Kolloquium in der Zeit vom 23. Februar 2026 bis 15. Mai 2026 und
- die mündliche Prüfung in der Zeit vom 23. Februar 2026 bis 19. Juni 2026 an der Seminarschule.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Termine und Fristen zu beachten.

### **2. Prüfungstermine im Erweiterungsfach**

Studienreferendarinnen und Studienreferendare der Studienseminare September 2024/2026, die beabsichtigen die Zweite Staatsprüfung auch in einem Erweiterungsfach abzulegen und die Erste Lehramtsprüfung in diesem Erweiterungsfach spätestens bis zum Beginn des dritten Ausbildungsabschnitts abgelegt und bestanden haben, legen die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach nach § 28 Abs. 2 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien zu den in Nr. 1, Spiegelstrich 2 oder 3 (Prüfungslehrprobe) und 5 (mündliche Prüfung) genannten Terminen ab.

Eine Anmeldung während des Vorbereitungsdienstes auch zur Ablegung der Zweiten Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach muss spätestens bis zum Beginn des dritten Ausbildungsabschnittes erfolgen.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare haben den örtlichen Prüfungsleitungen (Seminarvorständen) im Falle einer Anmeldung zur Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach eine bestandene Erste Lehramtsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

### 3. **Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung wegen Nichtbestehens**

An der Zweiten Staatsprüfung 2026/II nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2025/II nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst wiedereingestellt worden sind.

Diese Bewerberinnen und Bewerber werden im ersten halben Jahr einem Studienseminar September 2025/2027 und im zweiten halben Jahr einem Studienseminar September 2024/2026 zugewiesen. Sie legen die Einzelprüfungen wie folgt an der Seminarschule ab:

- die 1. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 10. November 2025 bis 28. November 2025,
- die 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 7. Januar 2026 bis 13. Februar 2026.

Für die 3. Prüfungslehrprobe, das Kolloquium und die mündliche Prüfung gelten die Termine von Nr. 1.

Für den Fall, dass im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis spätestens 10. Oktober 2025 einzuholen.

Die sonstigen Bestimmungen von § 18 LPO II gelten entsprechend.

Zur Zweiten Staatsprüfung 2026/II in einem Erweiterungsfach können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine solche Prüfung erstmals 2025/II oder 2026/I abgelegt und nicht bestanden haben (§ 32 Abs. 1 LPO II). Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens am 13. Februar 2026 beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Prüfungsamt, Marktplatz 41 a+b, 91710 Gunzenhausen, eingegangen sein.

Die Wiederholungsprüfung (Prüfungslehrprobe und mündliche Prüfung) findet in der Zeit vom 23. Februar 2026 bis zum 19. Juni 2026 an einer Seminarschule statt.

### 4. **Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung zur Notenverbesserung**

Zur Zweiten Staatsprüfung 2026/II können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2025/II oder 2026/I abgelegt und bestanden haben (§ 16 Abs. 2 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist

- 4.1 für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung 2025/II bestanden haben, dass sie
  - 4.1.1 sich bis spätestens 17. September 2025 (bei Fertigung einer neuen schriftlichen Hausarbeit) bzw. 14. November 2025 (bei Anrechnung der anlässlich der Erstablegung gefertigten schriftlichen Hausarbeit) zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden,
  - 4.1.2 der Meldung die in den Ausführungsbestimmungen zu § 16 Abs. 2 LPO II verlangten Unterlagen beifügen und
  - 4.1.3 mit der Meldung eine Erklärung abgeben, ob sie die bei der Erstablegung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet haben wollen oder nicht;
- 4.2 für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung 2026/I bestanden haben, dass sie
  - 4.2.1 sich bis spätestens 13. Februar 2026 zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden und
  - 4.2.2 gleichzeitig beantragen, dass die bei der Erstablegung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Prüfungsamt, Marktplatz 41 a+b, 91710 Gunzenhausen, zu richten.

Diese Bewerberinnen und Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung) zu den unter Nr. 1 genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) bzw. in der Zeit vom 23. Februar 2026 bis 19 Juni 2026 (Prüfungslehrproben) abzulegen.

Das Thema für eine neu zu fertigende schriftliche Hausarbeit ist von der Prüfungsteilnehmerin bzw. vom Prüfungsteilnehmer bis spätestens 10. Oktober 2025 einzuholen.

Zur Zweiten Staatsprüfung 2026/II in einem Erweiterungsfach können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine solche Prüfung erstmals 2025/II oder 2026/I abgelegt und bestanden haben (§ 32 Abs. 2 LPO II). Die Sätze 2 und 3 des letzten Absatzes von Nr. 3 gelten entsprechend.

## **5. Möglichkeit des Nachteilsausgleichs**

§ 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) sieht die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs für schwerbehinderte Menschen und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer vor. Das gilt auch für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung beim Absolvieren von Prüfungsteilen erheblich beeinträchtigt sind.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden – hinreichend aussagekräftigen – amtsärztlichen Gutachtens. Hierzu ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten muss außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht kommen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen, ohne diesen überzukompensieren (Wettbewerb).

Der Antrag ist unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. unmittelbar nach einer ggf. später erfolgenden Feststellung der Schwerbehinderung, Gleichstellung oder Feststellung gemäß § 54 Abs. 3 APO beim Seminarvorstand zu stellen, der diesen zusammen mit den vorgeschlagenen Nachteilsausgleichen dem Prüfungsamt vorlegt. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungsamt.

## **6. Abweichen vom Allgemeinen Prüfungszeitraum**

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

Martin Wunsch  
Ministerialdirektor

StAnz. Nr. 30

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.